

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Wie hoch ist der Antibiotikaeinsatz in der Geflügelwirtschaft der Grafschaft Bentheim?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 20.02.2020 - Drs. 18/5924 an die Staatskanzlei übersandt am 25.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 26.03.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mitte Oktober 2019 wurde im Ausschuss für Feuerschutz und Ordnung der Kreisverwaltung Grafschaft Bentheim um Unterrichtung über den Einsatz von Reserveantibiotika in Tierhaltungen im Landkreis gebeten. Terminiert werden sollte die Unterrichtung auf die kommende Ausschusssitzung Ende November 2019. Konkret gefragt wurde nach der Anzahl der Geflügelmastbetriebe in der Grafschaft sowie nach dem Einsatz von Antibiotika und Reserveantibiotika. Darüber hinaus sollte erfragt werden, welche Möglichkeiten der Landkreis hat, den Einsatz von Reserveantibiotika zu untersagen.

In der Sitzung erklärte ein Veterinär, dass die Zuständigkeit für Kontrollen auf diesem Gebiet beim LAVES Oldenburg liege und er bei diesem um die angefragten Zahlen gebeten habe. Das LAVES habe jedoch mitgeteilt, dass die angeforderten Daten und Informationen dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht zur Verfügung gestellt würden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das im Jahr 2014 in Kraft getretene Antibiotikaminimierungskonzept der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes (AMG) sieht die Erfassung von Antibiotikaanwendungen bei Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten, die zur Fleischgewinnung (Mast) bestimmt sind, in einer Datenbank vor.

Demnach hat der Tierhalter nach § 58 b Abs. 1 AMG halbjährlich grundsätzlich für jede Behandlung mit Arzneimitteln, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, u. a. die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels, die Anzahl und die Art der behandelten Tiere, die Anzahl der Behandlungstage und die insgesamt angewendete Menge des Arzneimittels mitzuteilen.

Gemäß § 58 f AMG dürfen Daten, die u. a. nach § 58 b AMG erfasst wurden, ausschließlich zum Zweck der Ermittlung und der Berechnung der Therapiehäufigkeit, der Überwachung der Einhaltung der §§ 58 a bis 58 d und zur Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften verarbeitet werden. Abweichend von Satz 1 darf die zuständige Behörde, soweit

1. sie Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht, das Tierschutzrecht oder das Tierseuchenrecht vorliegt, die Daten nach den §§ 58 a bis 58 d an die für die Verfolgung von Verstößen zuständigen Behörden übermitteln, soweit diese Daten für die Verfolgung des Verstoßes erforderlich sind,
2. die Daten nach den §§ 58 a bis 58 d, die für Evaluierung nach § 58 g erforderlich sind, in anonymisierter Form nach Maßgabe des Satzes 3 über die zuständige oberste Landesbehörde an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft übermitteln.

Die Aufzählung ist abschließend. Zu anderen Zwecken als den Vorgenannten dürfen die Antibiotikaanwendungsdaten nicht verwendet werden.

1. Warum hat das LAVES die angeforderten Daten und Informationen dem Landkreis Grafschaft Bentheim für die Unterrichtung nicht zur Verfügung gestellt?

Vorliegenden Informationen zufolge hat der Landkreis Grafschaft Bentheim seinerzeit per E-Mail die Frage an das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) herangetragen, ob dort Daten über die an Tiere im Landkreis verschriebenen Antibiotikamengen (in Tonnen), einschließlich Reserveantibiotika, bekannt sind, und ob diese an den entsprechenden Kreisausschuss gemeldet werden dürften.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgte telefonisch unter Hinweis auf die eingangs dargestellte Rechtslage. Daten, die im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts erhoben worden sind, dürften nur für streng umrissene Zwecke verwendet werden.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben des § 58 f AMG (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) konnten die angeforderten Daten und Informationen dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht für die Unterrichtung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnung zur Verfügung gestellt werden.

2. Wie viele Geflügelmastbetriebe gibt es an welchen Orten in der Grafschaft Bentheim, und wie viele Tiere werden dort jeweils gehalten?

Entsprechend dem Bericht der zuständigen Behörde gibt es in der Grafschaft Bentheim insgesamt 107 Mastgeflügel haltende Betriebe mit Beständen ab 500 Tieren. Dort werden ca. 6 396 056 Tiere gehalten. Die Zahl der Tiere je Ort kann der nachfolgenden Tabelle, der die Meldungen der Tierhalterinnen und Tierhalter an die Tierseuchenkasse 2019 zugrunde liegen, entnommen werden.

Ort		Anzahl Tiere	Anzahl Betriebe
Stadt	Bad Bentheim	1.522.225	21
Stadt	Nordhorn	254.500	10
Samtgemeinde	Emlichheim		23
	Emlichheim	1.136.350	
	Hoogstede	0	
	Laar	486.201	
	Ringe	382.500	
		2.005.051	
Samtgemeinde	Schüttorf		14
	Engden	303.800	
	Isterberg	0	
	Ohne	0	
	Quendorf	0	
	Samern	158.400	
		462.200	
Samtgemeinde	Neuenhaus		4
	Neuenhaus	42.000	
	Esche	28.000	
	Georgsdorf	0	
	Osterwald	111.060	
	Wilsum	182.560	
		363.620	
Samtgemeinde	Uelsen		28
	Uelsen	0	
	Getelo	0	
	Gölenkamp	27.500	
	Halle	63.540	
	Itterbeck	451.980	
	Wielen	694.240	
		1.237.260	
Gemeinde	Wietmarschen	551.200	7

3. Wie groß war der Antibiotikaeinsatz in den jeweiligen Ställen in den letzten fünf Jahren?

Eine diesbezügliche Auswertung von Daten, die im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG Novelle erfasst wurden, ist nicht zulässig (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

Es ist nicht bekannt, wie hoch der Antibiotikaeinsatz in den jeweiligen Ställen in der Grafschaft Bentheim in den letzten fünf Jahren war.

4. In welchen Ställen wurden in welchem Zeitraum und in welchen Mengen Reserveantibiotika eingesetzt?

Eine diesbezügliche Auswertung von Daten, die im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG Novelle erfasst wurden, ist nicht zulässig (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

Es ist nicht bekannt, in welchen Ställen und in welchem Zeitraum in welchen Mengen Reserveantibiotika eingesetzt wurden.

5. Welche Reserveantibiotika wurden jeweils eingesetzt?

Eine diesbezügliche Auswertung von Daten, die im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzeptes der 16. AMG Novelle erfasst wurden, ist nicht zulässig (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

Es ist nicht bekannt, welche sogenannten Reserveantibiotika eingesetzt wurden.

6. Welche Möglichkeiten hat der Landkreis, den Einsatz von Reserveantibiotika zu untersagen oder zu reglementieren?

Für den Landkreis Grafschaft Bentheim besteht keine rechtliche Grundlage, den rechtmäßigen Einsatz von Reserveantibiotika zu untersagen oder zu reglementieren.